



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

18.07.2022

Nr. 45/2022

Seite 562 – 564

Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences
vom 25.05.2022

FH Münster University of Applied Sciences
Die Studierendenschaft

BEITRAGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 25.05.2022

Gemäß § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Kraft getreten am 1. Dezember 2021, in Verbindung mit den §§ 7 lit. d und 20 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB 39/2022) gibt sich das Studierendenparlament die folgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der FH Münster ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum Wintersemester 22/23 erhoben.

§ 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt 199,90 €. Er setzt sich zusammen aus

1. 7,00 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. 191,50 € für die Kosten des Semestertickets auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland und für das zusätzliche NRW-Semesterticket auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachten- und Versandkosten enthalten.

§ 2a Erstattung und Verrechnung wegen 9 €-Ticket

Die Bundesregierung hat beschlossen für die Monate Juni, Juli, August 2022 die Kosten für ein bundesweites „9,- € Ticket“ zu übernehmen. Diese Kostenübernahme wird auch auf Semestertickets angewandt. Der für das SoSe 2022 nachträglich entstehende Erstattungsbetrag in Höhe von 67,25 € wird mit der Rückmeldung zum Wintersemester 22/23 verrechnet. Der Semesterticketbeitrag verringert sich entsprechend.

Studierenden, die zum Ende des Sommersemesters exmatrikuliert werden, weil sie ihr Studium beenden, erhalten eine direkte Erstattung. Die Erstattung erfolgt durch die FH Münster.

Studierende, die zum WiSe 22/23 das Studium aufnehmen und nicht im SoSe 2022 eingeschrieben waren, zahlen den vollen Gesamtbeitrag.

Studierende, die im SoSe 2022 eine Befreiung und Erstattung nach § 3 erhalten haben, zahlen ebenfalls den vollen Gesamtbeitrag.

§ 3 Befreiung und Ausnahmen

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind Studierende befreit, die gemäß § 228 SGB IX (Unentgeltliche Beförderung) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich 4 Monate oder länger während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des lokalen Semestertickets befinden und Studierende, die spätestens 45 Tage nach Semesterbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder exmatrikuliert sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der FH Münster, wenn bis zum 45. Tag nach Semesterbeginn ein Antrag auf Erstattung beim AStA mit den geforderten Nachweisen vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge verfristen nach dem 45. Tag nach Semesterbeginn.

Abweichend von der Frist sind Spätimmatrikulierte (5. und 6. Monat des aktuellen Semesters) von der Zahlung des Semesterticketbeitrags befreit.

Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen. In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 25.05.2022 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom 08.06.2022.

Münster, den 07.07.2022



Mehyedeen Hneineh
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster